

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/226/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach-Stadt**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	14.05.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	17.05.2019	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Herr Michael Zellermaier wird als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach-Stadt bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Kommandantenentschädigung (wie bisher)	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		9.296,64 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja (PSK: 126101.5421100)	
Folgekosten?		jährlich	

## **I. Sachverhalt**

Am 23.03.2019 fand bei der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach-Stadt die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten statt.

Zum stellvertretenden Kommandanten wurde mit

72 gültigen und 18 ungültigen Stimmen (96 Wahlberechtigte anwesend, 95 abgegebene Stimmzettel)

Herr Michael Zellermaier, Dr.-Georg-Betz-Straße 10, 91126 Schwabach

gewählt.

Weitere gültige Stimmen wurden abgegeben für Herrn Thomas Eder (2), Herrn Alwin Schmiedl (1), Herrn Ivo Schramm (1) sowie Herrn Dominik Pleyer (1).

Nach Art. 8 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Stadt Schwabach. Die Bestätigung könnte versagt werden, wenn fachliche, gesundheitliche oder sonstige Gründe vorliegen würden.

Da der Gewählte bisher bereits aktiven Feuerwehrdienst als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach-Stadt geleistet hat (Wiederwahl) und gesundheitliche Gründe, welche eine Versagung rechtfertigen würden, derzeit nicht vorliegen, kann dieser als Stellvertreter des Kommandanten bestätigt werden. Sonstige Gründe, die eine Versagung rechtfertigen würden, liegen ebenfalls nicht vor.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 21 Abs. 3 BayFwG ist Herr Michael Zellermaier automatisch auch Stadtbrandinspektor der Stadt Schwabach.

## **III. Kosten**

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Anzahl der, bei der jeweiligen Feuerwehr untergebrachten, Fahrzeuge.